

**Schweizerische Zeitschrift für  
Sozialversicherung und berufliche Vorsorge**

**Revue suisse des assurances sociales  
et de la prévoyance professionnelle**

## **Beiträge zur juristischen Einordnung der Begutachtungsleitlinien Versicherungsmedizin sowie den Leitlinien zur Konsensbeurteilung bei bi- und polydisziplinären Begutachtungen**

Gerhard Ebner | Iris Herzog-Zwitter | Kaspar Gerber | Massimo Aliotta

## **Verminderung des AHV/IV/EO- Beitragssubstrates als Kollateralschaden der Unternehmenssteuerreformen?**

Brigitte Pfiffner

**online+**

Ihre Vorteile auf  
einen Blick: Seite 268

**en ligne+**

Vos avantages en  
un coup d'œil :  
Page 268



# Grundlagen und Entstehung der jüngsten Begutachtungsleitlinien

Gerhard Ebner

Dr. med. M. H. A., Zürich\*

## Zusammenfassung

Eine erfolgreiche Umsetzung der versicherungsmedizinischen Begutachtungsleitlinien ist dann gewährleistet, wenn entsprechende Fort- und Weiterbildungen in Anspruch genommen werden, der für eine leitliniengerechte Begutachtung erforderliche Mehraufwand abgegolten wird und ein ständiges Qualitätsmanagement mit Gutachtenstandards und regelmässiger Evaluation der Güte der Gutachten erfolgt. Hierbei sind die Ergebnisse den Begutachtenden rückzumelden, um über diese «Feedbackschleife» eine ständige Qualitätsverbesserung zu ermöglichen.

## Résumé

La mise en œuvre des lignes directrices pour les expertises en médecine d'assurance est réussie si l'on met en place des formations continues et des perfectionnements appropriés, si la charge supplémentaire occasionnée pour fournir une expertise conforme aux lignes directrices est indemnisée et si l'on gère de manière constante et que l'on évalue régulièrement la qualité des expertises au moyen de standards. Les résultats doivent être communiqués aux experts afin de permettre une amélioration continue de la qualité grâce à cette « boucle de feedbacks ».

## Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Hintergründe der Leitlinienentwicklung in der Schweiz ab 2012
- III. Inhalt und Mehrwert der aktuellen, fachübergreifenden Leitlinien 2020 und 2021
- IV. Faktoren, die eine erfolgreiche Umsetzung und Anwendbarkeit der Leitlinien gewährleisten
- V. Ausblick

## I. Einleitung

Die Kritik an der Qualität von versicherungsmedizinischen Gutachten ist nicht neu; früh wurde auf die ungenügende Reliabilität (Zuverlässigkeit) respektive Objektivität, im Besonderen bei versicherungspsychiatrischen Begutachtungen, hingewiesen.<sup>1</sup>

Systematisch erstellte versicherungsmedizinische Gutachtenleitlinien wurden nach Kenntnisstand des Autors in der Schweiz erstmals 2004 für die Psychiatrie veröffentlicht, 2007 für die Rheumatologie.<sup>2</sup> Ab 2016 wurden systematisch Leitlinien für die versicherungsmedizinisch relevanten Fachrichtungen und für die Neuropsychologie von den Fachgesellschaften erarbeitet und publiziert.<sup>3</sup> Die beiden aktuell erstellten (allgemeinen) medizinischen Leitlinien und die Leitlinien zur Konsensbeurteilung bei bi- und polydisziplinären Begutachtungen in der Versicherungsmedizin stellen den Abschluss dieser Leitlinienentwicklung dar, in dem die wichtigsten an den versicherungsmedizinischen Begutachtungen beteiligten Fachgesellschaften fachge-

\* Präsident Swiss Insurance Medicine; Vorstandsmittglied Schweizerische Gesellschaft für Versicherungspsychiatrie; Mitglied und Delegierter der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie; Eigene Praxis in 8008 Zürich.

1 DICKMANN J. R./BROOCKS A., Das psychiatrische Gutachten im Rentenverfahren – wie reliabel? Fortschr Neurol Psychiatr.: 75/7, 2007, S. 397–401; MEINE J., Die ärztliche Unfallbegutachtung in der Schweiz – erfüllt sie die heutigen Qualitätsanforderungen? Swiss Surgery 4, 1998, S.53–57; LUDWIG C. A./BÄR E./ETTLIN B./HILTBRUNNER B./HOFFMANN-RICHTER U./KIENER B./MEIER W./STUTZ K./VOGT W./WELLIS/BÖSCH K./FISCHER S./FREY R., Publikation in den

Medizinischen Mitteilungen der Suva 77, 2006, S. 5–16; EBNER G./DITTMANN V./MAGER, R./STIEGLITZ R. D./TRÄBERT S./BÜHRELEN B./HERDT J., Erhebung der formalen Qualität psychiatrischer Gutachten. BSV-Berichtnummer 2/12, 2012.

2 Schweizerische Ärztezeitung, SAEZ 2004, 85/20: S. 1048 ff, Schweizerische Gesellschaft für Rheumatologie; SAEZ 2007, 88/17: S. 736 ff.

3 EBNER G./BOSSHARD CH./JEGER J./KLIPSTEIN A./KOCH M. O./STÖCKLI H. R., Qualitätssicherung in der versicherungsmedizinischen Begutachtung. Schweizerische Ärztezeitung SAEZ 102/19, 2021, S. 655–656

bietsübergreifende Gutachtenleitlinien formuliert haben.<sup>4</sup>

Wie bereits im vorliegenden Heft von IRIS HERZOG-ZWITTER ausgeführt, handelt es sich bei medizinischen Leitlinien um «systematisch entwickelte Aussagen, die den gegenwärtigen Erkenntnisstand wiedergeben, um die Entscheidungsfindung (...) zu unterstützen. Sie sollten auf einer systematischen Sichtung und Bewertung der Evidenz und einer Abwägung von Nutzen und Schaden alternativer Vorgehensweisen basieren (...). Leitlinien sind als «Handlungs- und Entscheidungskorridore» zu verstehen, von denen in begründeten Fällen abgewichen werden kann oder sogar muss.»<sup>5</sup>

In Deutschland wird der wissenschaftliche Evidenzgrad der betreffenden Leitlinien jeweils angegeben; bei den Gutachtenleitlinien der AWMF<sup>6</sup> ist der Evidenzgrad niedrig und liegt auf Evidenzniveau «S2k» (konsensbasierte Expertenmeinungen), vergleichbar mit den Schweizer Gutachtenleitlinien, da sich die versicherungsmedizinisch-gutachtlichen Schlussfolgerungen, wie die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit, kaum auf eine evidenzbasierte Datenlage abstützen kann.<sup>7</sup> Aus diesem Grund fokussieren die aktuell gültigen Leitlinien schwerpunktmässig auf die Struktur- und Prozessqualität im Rahmen der versicherungsmedizinischen Begutachtung sowie auf bedeutsame rechtliche Hintergründe, die bei der Gutachtenerstellung zu beachten sind.

Eine Übernahme der deutschen Begutachtungsleitlinien der AWMF<sup>8</sup> erfolgte nicht, da sich die rechtlichen Grundlagen für die Versicherungsmedizin deutlich zwischen Deutschland und der Schweiz unterscheiden. Zudem ist die Ausarbeitung von

fachlich ausgerichteten Leitlinien, die stärker auf einzelne Störungsbilder (Diagnosen, Diagnosegruppen) ausgerichtet sind, sehr aufwendig und die Halbwertszeit, deren Gültigkeit, ist begrenzt. Insofern haben sich die von den Schweizer Fachgesellschaften delegierten Autoren der seit 2016 bis aktuell vorliegenden Leitlinien entschieden, diesen Weg vorerst nicht zu gehen, aber dort, wo es sinnvoll ist, vermehrt mit den deutschen Fachgesellschaften zusammenzuarbeiten, was zwischenzeitlich auch punktuell erfolgt ist.

Die deutschen Leitlinien der AWMF sind als ergänzende Lektüre dort, wo es um die fachlichen Aspekte geht, sehr zu empfehlen und bieten viele, auch praktische Hinweise zur Gutachtenerstellung.

## II. Hintergründe der Leitlinienentwicklung in der Schweiz ab 2012

Die Psychiatrischen Fachgesellschaften (Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie SGPP, Schweizerische Gesellschaft für Versicherungspsychiatrie SGVP, Schweizerische Vereinigung Psychiatrischer Chefärzte SVPC) entschieden sich als erstes, im Bereich der versicherungsmedizinischen Begutachtung, wesentlich umfangreichere und differenziertere Leitlinien zu erstellen; der Hintergrund dafür war, dass man als Folge der 5. IVG-Revision<sup>9</sup> seitens Psychiatrie befürchtete, dass vermehrt – bei allen Chancen in Bezug auf die Möglichkeiten zur Eingliederung - schwer psychisch kranke Personen von IV-Berentungen ferngehalten werden könnten,<sup>10</sup> dies insbesondere mit Bezug auf das den revidierten Art. 7 Abs. 2 ATSG (Hervorhebung vom Autor): «Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist». Die Argumentation der Fachverbände war, dass dem Anspruch zur Objektivierung von dauerhaften psychisch bedingten Leistungseinschränkungen am ehesten durch Leitlinien zur Verbesserung von Zuverlässigkeit und Objektivität im Rahmen der psychiatrischen Begutachtungen entsprochen werden könne; so werde dem medizinethischen Prinzip der Verteilungsgerechtigkeit<sup>11</sup> am ehesten Nachdruck verliehen. Das Bundes-

4 Schweizerische Gesellschaft für Orthopädie und Traumatologie (swiss orthopaedics), Schweizerische Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation (SGPMR), Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP), Schweizerische Gesellschaft für Rheumatologie (SGR), Schweizerische Gesellschaft für Versicherungspsychiatrie (SGVP) und Schweizerische Neurologische Gesellschaft (SNG), zudem die Swiss Insurance Medicine (SIM) als mitherausgebende Gesellschaft.

5 AWMF-Regelwerk Leitlinien: Einführung: Was sind Leitlinien? <https://www.awmf.org/leitlinien/awmf-regelwerk/einfuehrung.html> zuletzt abgerufen am 24. 7. 2021.

6 Die AWMF ist das Netzwerk der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften in Deutschland (Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V.).

7 EBNER G./BOSSHARD C. H./JEGER J./KLIPSTEIN A./KOCH M. O./STÖCKLI H. R., Qualitätssicherung in der versicherungsmedizinischen Begutachtung. Schweizerische Ärztezeitung SAeZ 102/19, 2021, S. 655–656.

8 Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften.

9 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), Änderung vom 6. 10. 2006, Volkabstimmung vom 17. 6. 2007, Verordnung vom 10. 1. 2008.

10 Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des BG vom 6. 10. 2006 (5. IV-Revision), in Kraft seit 1. Januar 2008.

11 BEAUCHAMP T. L./CHILDRESS J. F., Principles of biomedical ethics. 5. Auflage, 2001, Oxford University Press, Oxford.

amt für Sozialversicherungen unterstützte diesen Vorschlag der psychiatrischen Fachgesellschaften, auch mit Fördermitteln für entsprechende Begleitforschungen.<sup>12</sup>

Die Idee hierzu war, dass solche Leitlinien Grundlage einer systematischen Qualitätssicherung im Rahmen der versicherungsmedizinischen Begutachtung darstellen. Dies wurde vom BSV in dem Sinne umgesetzt, dass für IV-Gutachten eine verbindliche Struktur mit weiteren Ausführungen, die auf die Leitlinien abstützen, vorgegeben wurde. Diese Leitlinien wurden 2012 publiziert.<sup>13</sup>

Nach einer Revision der psychiatrischen Leitlinien im Jahr 2016 folgten weitere Fachgesellschaften (siehe oben). Zuletzt erstellten dann die an den Begutachtungen beteiligten Fachgesellschaften die aktuellen Leitlinien als Grundlage für eine fachgebietsübergreifende Qualitätssicherung.<sup>14</sup>

Das BSV ist nun dabei, im Rahmen einer breit zusammengesetzten Arbeitsgruppe operationalisierte und reliable Kriterien zu einer umfassenden Messung nicht nur der Struktur- und Prozessqualität, sondern auch zu der Ergebnisqualität zu verfassen, die massgeblich auf die versicherungsmedizinischen Qualitätsleitlinien abstützen. Auf der Grundlage dieses Instruments sollen systematische Beurteilungen der Ergebnisqualität von IV-Gutachten anhand von operationalisierten (standardisierten) Beurteilungskriterien vorgenommen werden. Eine Begleitforschung ist bei der Fertigstellung und Implementierung dieser Beurteilungskriterien vorgesehen.

12 DITTMANN V./EBNER G./HERDT J./JUNGE C./TRÄBERT S., Literaturstudie als Grundlage zur Entwicklung von evidenzbasierten Gütekriterien zur Beurteilung von psychischen Behinderungen, erarbeitet für das Bundesamt für Sozialversicherungen im Rahmen des mehrjährigen Forschungsprogramms zu Invalidität und Behinderung (FoP-IV), 2009; EBNER G./DITTMANN V./MAGER R./STIEGLITZ R.-D./TRÄBERT S./BÜHRLIN B./HERDT J., Entwicklung von Leitlinien zur Begutachtung von psychischen Behinderungen, Bern 2012, Bundesamt für Sozialversicherungen.

13 Autoren der versicherungspsychiatrischen Leitlinien 2012, zweite Auflage, in alphabetischer Reihenfolge: COLOMB E./DITTMANN V./EBNER G./HERMELINK M./HOFFMANN-RICHTER U./KOPP H.G./MAGER R./MARELLI R./PIZALA H./RABOVSKY K./RAJOWER I./VALLON P.

14 EBNER G./BOSSHARD CH./JEGER J./KLIPSTEIN A./KOCH M.O., Leitlinien zur Konsensusbeurteilung bei bi- und polydisziplinären Begutachtung in der Versicherungsmedizin. Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge SZS 3/2021, S. 132–134; EBNER G./BOSSHARD CH./JEGER J./KLIPSTEIN A./STÖCKLI H.R. (Federführende Autoren), Begutachtungsleitlinien Versicherungsmedizin. Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge SZS 6/2020, S. 295–309.

### III. Inhalt und Mehrwert der aktuellen, fachübergreifenden Leitlinien 2020 und 2021

Der allgemeine Teil der Leitlinien verweist auf die Grundlagen und auf das allgemeingültige Vorgehen bei versicherungsmedizinischen Begutachtungen wie:

- Qualifikationsanforderungen an Gutachter und Gutachterinnen,
- Rechtsprechungsanforderungen an das medizinische Gutachten,
- Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen,
- Rechtsbegriffe und Beweismass,
- Gutachten in den unterschiedlichen Rechtsgebiete,
- Praktisches allgemeingültiges Vorgehen bei Begutachtungen mit Anleitung zur korrekten Abwicklung des Gutachtauftrags, wobei auch auf die Lege-artis-Bearbeitung von BVM-Akten hingewiesen wird,
- Allgemeiner Aufbau eines Gutachtens, resp. die Gutachtenstruktur (mit vertieften praktischen Informationen zwecks Vermeidung häufiger Gutachtenfehler).

Abgeschlossen werden die Leitlinien mit einem ausführlichen Glossar.

Die Leitlinien für die polydisziplinäre versicherungsmedizinische Begutachtung haben die Konsensbeurteilung bei bi- und polydisziplinären Begutachtungen zum Inhalt.

Diese allgemeingültigen Leitlinien ermöglichen es, dass dort, wo es fachlich sinnvoll erscheint, die gleichen Kriterien gelten; dadurch können einfacher, gezielter und zeitnah die fachspezifischen Leitlinien erstellt und revidiert werden.

### IV. Faktoren, die eine erfolgreiche Umsetzung und Anwendbarkeit der Leitlinien gewährleisten

Leitlinien werden am ehesten dann befolgt, wenn sie genügend Akzeptanz bei den Anwendern finden. Hierzu gehören eine gute Verfügbarkeit, die über diese Zeitschrift, sowie über Open-Source-Publikationen auf den Websites der jeweiligen Fachgesellschaften und der SIM gewährleistet ist. Die Anwender können Schulungen (SIM-Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Workshops, von der SIM geförderte Interventions- und Supervisionsgruppen) in Anspruch nehmen. Grundzüge dieser Leitlinien sollten bereits in der medizinischen Weiterbildung vermittelt werden, da dort der Nachwuchs zukünftiger Gutachterinnen und Gutachter ausgebildet wird.

Für die Akzeptanz der Leitlinien ist es ferner wichtig, dass diejenigen, welche die Leitlinien anwenden, Anreize hierfür erhalten in Form von Schulungen (siehe oben), über regelmässige Feedbacks seitens der Auftraggeber und über die Evaluationsergebnisse der bewerteten Gutachten. Eine adäquate Vergütung des erforderlichen Mehraufwands bei der Anwendung dieser Leitlinien sollte selbstverständlich sein. Demgegenüber dürfte es nicht als fair und motivierend angesehen werden, wenn minimalistische, nicht leitlinienkonform erstellte Gutachten gleich gut vergütet werden wie diejenigen von Gutachterinnen und Gutachtern, die die Leitlinien und weitere Qualitätsanforderungen berücksichtigen und sich für die Fortbildung engagieren.

Die Leitlinien sollten aktuell sein und bleiben, weswegen regelmässige Revisionen erfolgen, damit jeweils der aktuelle Forschungsstand, die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung berücksichtigt werden können.<sup>15</sup>

*Zusammenfassend* ist eine erfolgreiche Umsetzung der Leitlinien gewährleistet, wenn entsprechende Fort-

und Weiterbildungen in Anspruch genommen werden, ein für eine leitliniengerechte Begutachtung erforderliche Mehraufwand auch honoriert wird und ein ständiges Qualitätsmanagement mit Gutachtenstandards, regelmässiger Evaluation der Güte der Gutachten erfolgt; hierbei sollten den Begutachtenden die Ergebnisse rückgemeldet werden.

## V. Ausblick

Wir besitzen kaum zuverlässige, objektive Instrumente, die für die versicherungsmedizinische Beurteilung validiert («geeicht») sind. Dies gilt im Besonderen für die Psychiatrie. Einige Forschungsprojekte in der Versicherungspsychiatrie stehen in der Schweiz vor dem Abschluss. Diese stellen aber nur erste Schritte dar auf dem Weg hin zu einer evidenzbasierten Begutachtung, die vermehrt zuverlässige, objektive Ergebnisse ermöglichen kann und die damit noch vermehrt dem medizinethischen Grundsatz der Verteilungsgerechtigkeit gerecht würde.

15 KOPP I., Grundsätze der Erstellung und Handhabung von Leitlinien. Ein Update. In: Der Radiologe 48/11, 2008, S.1015–1016, 1018–1021; KOPP I./ENQUE A./LORENZ W., Leitlinien als Instrument der Qualitätssicherung in der Medizin. Das Leitlinienprogramm der Arbeitsgemeinschaft Wissenschaftlicher Medizinischer Fachgesellschaften (AWMF). In: Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz 45/3, 2002, S. 223–233; KOPP I. B., Perspektiven der Leitlinienentwicklung und -implementation aus der Sicht der AWMF. In: Zeitschrift für Rheumatologie 69/4, 2010, S. 298–304; KOPP I. B., Von Leitlinien zur Qualitätssicherung. In: Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz 54/2, 2011, S. 160–165; SELBMANN H. K./KOPP I., Implementierung von Leitlinien in den Versorgungsalltag. In: Die Psychiatrie (1), 2005, S. 33–38; WOLLNY A./RIEGER M./WILM ST., Unzureichende Vergütung und die Patienten selbst können die Implementierung von Leitlinien hemmen. In: Zeitschrift für Evidenz, Fortbildung und Qualität im Gesundheitswesen 103/7, 2009, S. 431–437.

## IMPRESSUM

---

Zitierweise: SZS Jahr Seite; z. B. SZS 2011 201  
Abréviation suggérée: RSAS année page; p. ex. RSAS 2011 201

### Redaktion | Rédacteur

Prof. Dr. iur. THOMAS GÄCHTER, Zürich; Prof. Dr. iur. BASILE CARDINAUX, Universität Fribourg; Prof. Dr. iur. BETTINA KAHIL-WOLFF HUMMER, Lausanne; lic. iur. HANSPETER KONRAD, Zürich; Dr. iur. HANS-JAKOB MOSIMANN, Winterthur; Prof. Dr. iur. KURT PÄRLI, Basel/Bern; Dr. iur. STÉPHANIE PERRENOUD, Tribunal fédéral; Prof. Dr. iur. JACQUES-ANDRÉ SCHNEIDER, Genève/Lausanne

### Redaktion Rechtsprechung | Rédacteur Jurisprudence

Prof. Dr. MARC HÜRZELER: BVG; Dr. iur. PETER FORSTER: AHVG; MICHAEL E. MEIER, MLaw: IVG; Dr. iur. RALPH JÖHL: ELG; Dr. iur. PATRICIA USINGER-EGGER: KVG und UVG

### Ständige Mitarbeiter | Collaborateurs permanents

lic. iur. ELISABETH BERGER GÖTZ, Advokatin, Bundesgericht, Luzern – MLaw ARES BERNASCONI, avvocato, Bundesgericht, Luzern – Dr. iur. DORIS BIANCHI, Direktorin der Pensionskasse Publica, Bern – PD Dr. iur. SILVIA BUGHER, Rechtsanwältin, Kastanienbaum – MLaw JENNY CASTELLA, avocate, Bundesgericht, Luzern – Prof. Dr. iur. ANNE-SYLVIE DUPONT, Universités de Neuchâtel et Genève – lic. iur. PETRA FLEISCHANDERL, Fürsprecherin, Bundesgericht, Luzern – Dr. iur. GHISLAINE FRÉSARD-FELLAY, avocate, chargée de cours Universités de Lausanne et Fribourg, Meggen – lic. iur. MÉLANIE FRETZ PERRIN, avocate, Bundesgericht, Luzern – Prof. Dr. iur. MARC HÜRZELER, Universität Luzern – Prof. Dr. iur. UELI KIESER, Rechtsanwalt, Zürich/Universitäten Bern und St. Gallen – Dr. iur. AGNES LEU, Institute of Biomedical Ethics Universität Basel, Gossau – Dr. iur. MARKUS MOSER, Geschäftsführer der Pensionskasse Novartis, Lehrbeauftragter Universität Fribourg, Basel – Prof. Dr. iur. ROLAND A. MÜLLER, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Zürich – Dr. iur. ANDREAS TRAUB, Bundesgericht, Lausanne

Manuskripte und Rezensionsexemplare sind an den Stämpfli Verlag AG, Postfach, 3001 Bern, szs.zeitschrift@staempfli.com, zu richten.

Abonnements-Service: Stämpfli Verlag AG, Periodika, Wölflistrasse 1, Postfach, CH-3001 Bern, Tel. 031 300 63 25, Fax 031 300 66 88, E-Mail: zeitschriften@staempfli.com  
Inserate: Tel. 031 300 63 89, E-Mail: inserate@staempfli.com

Erscheint jährlich in sechs Heften – Abonnementspreis jährlich inkl. Online-Archiv: Schweiz CHF 271.–, Ausland EUR 280.–. Abopreis reine Online-Ausgabe: CHF 229.–. Sämtliche Preise inkl. MwSt. 2.5% und Versandkosten. Schriftliche Kündigung bis 3 Monate vor Ende der Laufzeit möglich.

Résiliation de l'abonnement possible par écrit jusqu'à 3 mois avant la fin de l'abonnement.

Die Aufnahme von Beiträgen erfolgt unter der Bedingung, dass das ausschliessliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung an den Stämpfli Verlag AG übergeht. Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die von der Redaktion oder den Herausgebern redigierten Gerichtsentscheide und Regesten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ausserhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – sämtliche technische und digitale Verfahren eingeschlossen – reproduziert werden.

L'acceptation des contributions est soumise à la condition que le droit exclusif de reproduction et de distribution soit transféré à Stämpfli Editions SA. Toutes les contributions publiées dans cette revue sont protégées par le droit d'auteur. Cela vaut également pour les décisions judiciaires et les regestes rédigés par la rédaction ou les rédacteurs responsables. Aucune partie de cette revue ne peut être reproduite en dehors des limites du droit d'auteur sous quelque forme que ce soit, y compris par des procédés techniques et numériques, sans l'autorisation écrite de la maison d'édition.